

**Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167),
hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2017
folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:**

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Er/Sie leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin in Fragen der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und der Auslegung der Geschäftsordnung wird ein Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören kraft Amtes der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen, die Ausschussvorsitzenden, die Vorsitzenden der Fraktionen und Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus an. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich vertreten lassen.
- (2) Die Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus nehmen mit beratender Stimme teil, sie sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin, der/die den Vorsitz führt.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann hauptamtliche Mitglieder des Magistrats beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann den Ältestenrat jederzeit einberufen, auch während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er/Sie führt den Vorsitz in den Verhandlungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen von einer Fraktion oder mindestens 10 Stadtverordneten hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Ältestenrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Falls eine Entscheidung des Ältestenrates während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich wird, muss er auf Antrag einberufen und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen werden. Für diesen Antrag gilt das Mindestquorum von zwei Fraktionen oder 10 Stadtverordneten.

§ 3 Fraktionen

Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtverordneten. Jeder/Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

§ 4 Einladungen

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin, im Verhinderungsfalle einer/eine seiner/ihrer Vertreter/innen, beruft die Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Ladungsfrist auf einen Tag abkürzen. Bei Wahlen (§ 55 HGO) und Änderungen der Hauptsatzung (§ 6 HGO) müssen jedoch zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin erstellt im Benehmen mit dem Magistrat die Tagesordnung. Unter Berücksichtigung von § 56 Abs. 1 HGO ist er/sie verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände zu berücksichtigen sowie die Anträge einzelner Stadtverordneter und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu den gem. § 13 GoSvV festgelegten Fristen eingegangen sind. Anträge in diesem Sinne sind die in § 13 GoSvV genannten, als auch sonstige Anträge und Initiativen wie z.B. Resolutionen. § 58 Abs. 2 HGO findet uneingeschränkt Anwendung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung I und II der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind nach Versand der Einladung rechtzeitig, spätestens am 2. Tag vor der Sitzung, öffentlich bekannt zu machen. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist im Flur vor dem Sitzungssaal ein Informationsstand mit der Tagesordnung und einem Sitzplan aufzustellen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, über die in den Vorberatungen des Fachausschusses/der Fachausschüsse ein einstimmiges Votum erzielt wurde, werden in der Regel unter der Tagesordnung II aufgeführt. Über die Tagesordnung II wird zu Beginn der Sitzung ohne Aussprache insgesamt abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem/einer Stadtverordneten ist ein in der Tagesordnung II aufgeführter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung I umzusetzen.
- (4) Die Einladung - Mitteilung über Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung - erfolgt schriftlich. Die Anlagen zu den öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten stehen allen Mandatsträgern als elektronische Dokumente im Gremieninformationssystem der Stadt Fulda, erreichbar über die städtische Internetseite – www.fulda.de – zur Verfügung. Anlagen zu nichtöffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten stehen als elektronische Dokumente nur den jeweiligen Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zur Verfügung.

Die Anlagen umfassen die Grunddaten sowie die Begründung der Vorlagen und evtl. weitere Anlagen wie Satzungsentwürfe, Synopsen, Pläne usw. Weiterhin sind die Beschlüsse der vorberatenden Gremien enthalten, sofern die jeweiligen Protokolle in der Endfassung vorliegen.

Darüber hinaus können die Originalvorlagen einschließlich aller Anlagen von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zwischen dem Versand der Einladung und bis drei Tage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diese vertraulichen Sitzungen sollen unmittelbar den öffentlichen folgen.
- (2) In vertraulichen Sitzungen sind insbesondere Grundstücks- und Darlehensangelegenheiten, sowie Gegenstände, bei denen persönliche Angelegenheiten besprochen werden, zu verhandeln.
- (3) Für das Verfahren gilt § 52 Abs. 1 HGO. Ein Antrag auf vertrauliche Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung wird in der Regel von dem für die Sachentscheidung zuständigen Ausschuss vorberaten. Der vorbereitete Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit soll von dem/der Stadtverordneten gestellt werden, der/die in der Stadtverordnetenversammlung zu dem Gegenstand berichtet.

§ 6 Gang der Verhandlungen

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach seinem/ihrer Ermessen. Einem hauptamtlichen Magistratsmitglied muss jederzeit das Wort erteilt werden. Er/Sie selbst kann das Wort zur Sache ergreifen, sofern er/sie den Vorsitz abgegeben hat. Wird ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt und diesem Antrag stattgegeben, sind nur noch die Redner/Rednerinnen zuzulassen, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wort gemeldet haben. Wird Schluss der Debatte beantragt, ist vor der Abstimmung nur noch dem Redner/der Rednerin, der/die diesen Antrag begründet, und einem Redner/einer Rednerin, der/die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.
- (2) Jedem Redner/Jeder Rednerin können Zwischenfragen gestellt werden. Der Fragesteller/Die Fragestellerin steht dazu auf und meldet sich zu Wort. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin fragt den Redner/die Rednerin, ob er/sie eine Zwischenfrage gestattet. Der Redner/Die Rednerin kann die Frage zulassen oder ablehnen.

- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Redeliste zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schließung der Liste kann nur von einer/m Stadtverordneten gestellt werden, die/der bis dahin nicht zur Sache gesprochen hat. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, sobald der/die jeweilige Redner /Rednerin seine/ihre Ausführungen beendet hat. Es soll nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung hat der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu einer Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden. Stellungnahmen zu Sachfragen im Rahmen einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind unzulässig. Über den Antrag zur Geschäftsordnung lässt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin abstimmen.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Er/Sie kann den Redner/die Rednerin, der/die vom Verhandlungsgegenstand abweicht oder gebräuchliche Umgangsformen verletzt, insbesondere bei Beleidigungen, zur Ordnung rufen. Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des/der Vorsitzenden hat der Redner/die Rednerin seine/ihre Rede sofort zu unterbrechen. Geschieht das nicht, kann ihm der/die Vorsitzende das Wort entziehen. Muss ein Redner/eine Rednerin zum gleichen Verhandlungsgegenstand zum zweiten Mal zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden, wird er/sie darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird. Ein Redner/Eine Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.
Zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung stehen der/dem Vorsitzenden im Übrigen die Regelungsmaßnahmen gem. § 60 HGO zur Verfügung.
- (5) Jeder/Jede Stadtverordnete, der/die in den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand persönlich genannt oder angegriffen wurde, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen richtig zu stellen. Die Zeit für diese persönlichen Bemerkungen soll im Einzelfall fünf Minuten nicht übersteigen.
- (6) Die Sitzungen sollen in der Regel spätestens gegen 22:00 Uhr enden.

§ 7

Abstimmungsverfahren

- (1) Nach Schluss der Beratung erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag. Soweit Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt sind, ist in der Reihenfolge der weitergehenden Anträge zu beschließen. Welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher /die Stadtverordnetenvorsteherin.
- (2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. In Zweifelsfragen ist die Gegenprobe zu stellen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedem Mitglied

der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, seine Abstimmung in der Niederschrift festhalten zu lassen. Die Erklärung muss während der Sitzung abgegeben werden.

§ 8 Wahlen

- (1) In den Fällen, in denen die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln vorgeschrieben sind, ernannt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung zwei Stimmenzähler /Stimmenzählerinnen. Diese ermitteln die für die Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen. Das Wahlergebnis wird von dem/der Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Wird ein einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt werden. Jeder/Jede Stadtverordnete hat dabei nur eine Stimme.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss zu den Tagesordnungspunkten unter Anführung der Vorlage den hierzu gefassten Beschluss in wörtlicher Fassung enthalten. Abstimmungsergebnisse werden so dokumentiert, dass das Abstimmungsverhalten der Fraktionen sowie der Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus erkennbar ist.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 61 HGO. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung analog der Sitzungsunterlagen (§ 4 Abs. 4 GoSvV) elektronisch abgerufen werden. Auf Wunsch wird sie auch in Papierform zugesandt.
- (2) Die Niederschrift liegt drei Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für deren Mitglieder im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht aus und kann während dieser nächsten Sitzung bei der/dem Schriftführer/-in eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel durch Ausschüsse vorbereitet. Die Stadtverordnetenversammlung bildet hierfür aus ihrer Mitte fünf Fachausschüsse mit folgenden Zuständigkeiten:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Allgemeine Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz und Rettungswesen, Grundstücksangelegenheiten, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Stellenplan, Wahlen, Satzungen, Gebührenordnungen, Grundsatzentscheidungen zu Betriebsformen, Rechtsangelegenheiten, Beteiligungsbericht

2. Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung und Umwelt

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Stadtplanung, Stadtsanierung, Wohnungswesen, Stadtgärtnerei, Bestattungswesen, Fuhrpark und Bauhof, Naturschutz und Landschaftspflege, Park- und Gartenanlagen, Land- und Forstwirtschaft, Naherholungsgebiete, Kleingartenwesen, Straßenreinigung, Hochwasserschutz, Stadtentwässerung, Gewässerschutz, Müllbeseitigung, Energieversorgung

3. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

Verkehrsplanung, Straßenbau, Parken, Gemeinschafts- und Mehrzweckhäuser, Nahverkehr, Fremdenverkehrswerbung, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftliche Unternehmen

4. Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Schulwesen, Volkshochschule, Musikschule, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, Sportangelegenheiten, Sportstättenbau

5. Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend

Allgemeine Sozialverwaltung, Einrichtungen für Familien, Kinder und Jugendliche, Frauenangelegenheiten, Alteneinrichtungen, Gesundheitswesen, Übernachtungsstelle

Die Fachausschüsse sind außerdem mitberatend bei dem Erlass von Satzungen und Gebührenordnungen aus ihrem Geschäftsbereich zuständig.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen einsetzen. Diese Ausschüsse bleiben so lange bestehen, bis die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllt ist oder der Sachverhalt anderweitig entschieden ist. Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 11

Tätigkeit der Ausschüsse

- (1) Der Geschäftsgang in den Ausschüssen regelt sich, soweit in dieser Ordnung oder in der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Für die Sitzungsunterlagen zu den Beratungsgegenständen der Fachausschüsse gilt abweichend zu § 4 Abs. 4 GoSvV die Regelung, dass diese ne-

ben der elektronischen Verfügbarkeit auf Antrag auch in Papierform zugestellt werden können. Dies ist dem Büro der Stadtverordnetenversammlung formlos mitzuteilen.

- (2) Im Bedarfsfall wählt der Ausschuss aus den Reihen der Stadtverordneten den Berichtersteller/die Berichterstellerin für die Stadtverordnetenversammlung. Dieser/Diese hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Meinung und die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Ist der Berichtersteller/die Berichterstellerin an der Teilnahme verhindert, so übernimmt der/die Vorsitzende des Ausschusses selbst die Berichterstattung.

§ 12 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der An- und Verkauf sowie Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Ablösung von Erbbaurechten im Werte bis zu 25.000,00 € mit Ausnahme der für den Wohnungsbau bestimmten Grundstücke sowie die Festsetzung der Zahlungsbedingungen bei Verkauf und Tausch gewerblich genutzter Grundstücke wird zur abschließenden Entscheidung auf den Magistrat delegiert. Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss am Ende eines Rechnungsjahres über die von ihm in diesem Rahmen beschlossenen Grundstücksangelegenheiten.

Alle anderen Grundstücks- und Darlehensangelegenheiten werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

- (2) Über die Anträge gem. § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließen die zuständigen Ausschüsse nach Übertragung durch die Stadtverordnetenversammlung endgültig.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten im Rahmen von § 50 HGO auf die zuständigen Ausschüsse oder den Magistrat zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.
- (4) Über die Tätigkeit der Ausschüsse gem. Abs. 2 und 3 wird in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin mittels Tischvorlage berichtet.

Über Grundstücksangelegenheiten, die gem. Abs. 1 dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung übertragen wurden, und die nicht einstimmig beschlossen wurden, berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mündlich.

Eine Diskussion in der Sache findet nicht mehr statt. Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete kann seine/ihre abweichende Meinung zu Protokoll geben.

§ 13 Aktuelle Stunde, Anfragen und Anträge

- (1) Jeder/Jede Stadtverordnete bzw. jede Fraktion kann Anfragen vorlegen und Anträge stellen. Die Zahl der Anfragen wird auf 5 pro Fragesteller/in und Sitzung begrenzt. Anfragen von fraktionszugehörigen Stadtverordneten werden der jeweiligen Fraktion zugerechnet. Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und Anfragen an den Magistrat sind schriftlich oder als elektronisches Dokument dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Elektronische Dokumente müssen mit Unterschrift versehen sein oder, falls dies nicht möglich ist, in Schriftform mit Unterschrift nachgereicht werden. Sie müssen spätestens am dreizehnten Tag vor dem Sitzungstag bis 16:00 Uhr im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Jede Fraktion bzw. jede/r Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus kann pro Sitzung einen Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur unmittelbaren Beschlussfassung vorlegen. Diese Anträge müssen bereits bei ihrer Einbringung entsprechend gekennzeichnet sein und mit einer Frist von vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Sie werden unverzüglich nach Eingang den Vorsitzenden aller Fraktionen und den Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus elektronisch zugeleitet.

Die Anfragen und Anträge werden nach Eingang in einer Übersicht aufgelistet. Die Übersicht sowie die Anfragen und Anträge werden den Vorsitzenden aller Fraktionen bzw. Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus elektronisch zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden diese Unterlagen im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht ausgelegt und können im Internet unter - www.fulda.de - eingesehen werden. Auf der Tagesordnung erscheint der Sammelbegriff Aktuelle Stunde, Anfragen und Anträge.

- (2) Anträge sollen kurz begründet werden. Sie werden in der Regel ohne Aussprache an den zuständigen Ausschuss/die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Anstelle der Überweisung an einen Fachausschuss kann auch mehrheitlich eine Nichtbefassung mit einem Antrag beschlossen werden. Auf Wunsch können pro Fraktion bzw. Stadtverordnete/m ohne Fraktionsstatus bis zu 2 Anträge mit der vorgelegten schriftlichen Begründung mündlich vorgetragen werden. Gibt der Magistrat eine Erklärung zu einem Antrag ab, gilt die Aussprache als eröffnet.

Zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor, die dem zuständigen Ausschuss/den zuständigen Ausschüssen innerhalb von drei Monaten nach der Überweisung zuzuleiten sind. Anderenfalls ist nach Ablauf der Frist im zuständigen Fachausschuss ein Sachstandsbericht zu geben. Wird ein Sachstandsbericht gegeben, verlängert sich die Vorlagefrist jeweils um weitere 3 Monate. Abgelehnte Anträge können binnen Jahresfrist nicht wieder eingebracht werden. Dies gilt nicht für Anträge zum kommenden Haushalt. Anträge, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt.

Anträge, die der Stadtverordnetenversammlung zur unmittelbaren Beschlussfassung vorgelegt werden, werden innerhalb des Tagesordnungspunktes Aktuelle Stunde, Anfragen und Anträge behandelt. Eine Behandlung in einem Fachausschuss findet bei diesen Anträgen in der Regel nicht mehr statt. Sollte

sich jedoch im Zuge der Beratung herausstellen, dass ein solcher Antrag noch nicht beschlussreif ist, kann er auf Antrag des/der Antragstellers/in dennoch an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden. Ein Beschluss über eine Nichtbefassung bei diesen Anträgen ist nicht möglich.

- (3) Anträge zur Abänderung des Haushaltsplanes sind unverzüglich nach Eingang den Vorsitzenden der Fraktionen und den Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus elektronisch zuzuleiten.
- (4) Anfragen sind so zu fassen, dass sie lediglich einer kurzen Vorbemerkung bedürfen. Sie dürfen nicht mehr als drei Fragen beinhalten, wobei die Fragen in einem inneren Sachzusammenhang stehen müssen.
Die Fraktionen bzw. Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus legen rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge ihrer Anfragen fest. Die Übersicht der Anfragen und Anträge wird dann, abwechselnd nach Fraktionsstärke, beginnend mit der stärksten Fraktion, und entsprechend deren Festlegung der Reihenfolge, neu geordnet.
In der Sitzung werden die Anfragen nach Aufruf durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin von den Berichterstattern/Berichterstatterinnen vorgetragen.
Die Anfragen werden vom Magistrat beantwortet. Anschließend findet eine Aussprache statt. Der/m anfragenden Fraktion/Stadtverordneten steht, unabhängig von der Redeliste, die erste Nachfrage zu.
Sofern sich aus der Behandlung einer Anfrage eine weitere Initiative oder ein Antrag ergibt, kann hierüber in der laufenden Sitzung nur abgestimmt werden, wenn das Einvernehmen aller Fraktionen/Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus besteht. Andernfalls ist die Initiative bzw. der Antrag in der nächsten Sitzung neu einzubringen.
- (5) Vor Behandlung der Anfragen findet eine „aktuelle Stunde“ statt. Sie ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. In der aktuellen Stunde können Fragen zu solchen kommunalpolitischen Themen gestellt werden, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen und regulären Anträge ergeben haben und danach allgemein bekannt wurden. Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anfragen und Anträgen angesprochen sind. Die Fragen müssen vor Beginn der Sitzung schriftlich in 2-facher Ausfertigung dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorliegen. Nach der Antwort des Magistrats steht nur dem Fragesteller/der Fragestellerin eine Zusatz-/Nachfrage zu. Jede Fraktion bzw. jede/r Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus hat das Recht, mindestens 1 Anfrage zur aktuellen Stunde zu stellen. In der aktuellen Stunde unerledigt gebliebene Anfragen werden auf Antrag schriftlich beantwortet.
- (6) Das zeitliche Limit für die Abwicklung der „aktuellen Stunde“, die Behandlung der Anfragen und die Behandlung bzw. Überweisung der Anträge ist auf maximal 2 Stunden begrenzt. Ein Umlauf findet auf jeden Fall statt. Die ggf. unerledigten Anfragen können schriftlich beantwortet oder für die nächste Sitzung vorgetragen werden. Diese Festlegung muss durch die anfragestellende Fraktion bzw. die/den Stadtverordnete/n ohne Fraktionsstatus bis zum Tag nach der Sitzung, 12:00 Uhr, gegenüber dem Büro der Stadtverordnetenversammlung erklärt werden. Erfolgt keine Rückmeldung, werden die jeweiligen Anfragen schriftlich beantwortet.

- (7) Jeder/Jede Stadtverordnete kann an den Magistrat kleine Anfragen richten. Diese Anfragen sind über den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vorzulegen. Der Magistrat hat diese Anfragen schriftlich innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang beim Magistrat zu beantworten. Wird die Antwort nicht pünktlich gegeben, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.
- (8) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 14 Eingaben

- (1) Eingaben und Gesuche von Bürgern/ Bürgerinnen und Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Fulda an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin (Petition) sind den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die so gefassten Beschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung als Punkt „Petitionen“ zu setzen und zur Einsicht auszulegen. Sofern nicht im Einzelfalle Berichterstattung gefordert wird, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache nach Vorschlag des Ausschusses. Wird Antrag auf Berichterstattung gestellt, bedarf dieser der Unterstützung von mindestens drei Stadtverordneten. Dem Petenten/Der Petentin ist mitzuteilen, mit welchem Ergebnis seine/ihre Eingabe erledigt worden ist. Dieses Verfahren gilt entsprechend für Eingaben und Gesuche an einzelne Stadtverordnete mit der Maßgabe, dass diese Eingaben und Gesuche dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin zuzuleiten sind.
- (2) Eingaben, die Gegenstände behandeln, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, sind unzulässig und zurückzuweisen. Dem Einsender/Der Einsenderin sind die Gründe der Zurückweisung mitzuteilen.
- (3) Abgelehnte Eingaben können mit derselben Intention frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung erneut vorgelegt werden.

§ 15 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal.
Er/Sie ist befugt, Demonstrationen wie z. B. das Mitbringen und Vorzeigen von Transparenten und sonstigen Gegenständen, die eine bestimmte Meinung oder Gesinnung zum Ausdruck bringen und nicht nur beiläufig wahrgenommen werden, und insbesondere geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu stören, zu untersagen.
- (1) Zuhörer/Zuhörerinnen dürfen sich nur in dem für sie vorgesehenen Bereich

des Sitzungsraumes aufhalten. Das Betreten des „Parlamentbereiches“ ist nicht gestattet. Dies gilt auch unmittelbar vor und nach den Sitzungen sowie in den Sitzungspausen.

- (3) Zuhörer/Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder Anstand und Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Sitzungssaal entfernt werden.
- (4) Wenn unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.
- (5) Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin. Die Verteilung von Unterlagen innerhalb der eigenen Fraktion ist hiervon ausgenommen.
- (6) Für Film-, Bild- und Tonaufnahmen vor, während und nach den Sitzungen gilt die Regelung der Hauptsatzung.

Bis zur Aufnahme der Regelung in die Hauptsatzung gilt die bisherige Regelung:

„Bild- und Tonaufnahmen vor, während und nach den Sitzungen sind nur der Magistratspressestelle und den offiziellen Vertretern/innen der Presse gestattet. Sie sind vorher bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin anzumelden. Bei denjenigen, die die Sitzungen regelmäßig begleiten, genügt eine einmalige Anmeldung zu Beginn der Wahlperiode.“

§ 16

Ordnung in den Ausschüssen

- (1) Die Bestimmung des § 15 findet auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) An die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses. Gegen seine/ihre Anordnungen kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 17

Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Über bestehende Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder nach Stellungnahme des Ältestenrates.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen für besondere Einzelfragen eine von der

Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Fulda, 27. März 2017

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Gez. Margarete Hartmann